



REPUBLIK ÖSTERREICH DRINGEND
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsektion, Sektion I, Sektion II, Sektion III, Buchhaltung, Tel. 0222/7500 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abt. III B 7, III B 9, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1015 W i e n

Gesetzesentwurf
Zl. 16 - GE/19 88
Datum 25.2.1988
Verteilt 25. Feb. 1988 Joll

Wien, am *Dr. Hohanzl*

1988 02 19

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
13.101/01-I C 7/88

Sachbearbeiter/Klappe
Dr. Zauner/6646

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert
wird;
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird, in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit Frist 25. März 1987 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. W o h a n k a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zauner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

Entwurf

Bundesgesetz vom, mit dem das Landwirtschaftsgesetz 1976 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art.II des Landwirtschaftsgesetzes 1976, BGBl.Nr.299, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.284/1980 und 261/1984 sowie im Art.II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30.Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1.Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz 1976, BGBl.Nr.299, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.261/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsbezeichnung "A. Allgemeines" wird anstelle vor § 2 vor § 1 gesetzt.

- 2 -

2. Die §§ 1 und 2 lauten:

*§ 1. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck und Ziel der Agrarpolitik ist,

1. sinnvolle Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu sichern und neu zu schaffen, wobei insbesondere wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten sind,
2. die vielfältigen Erwerbsskombinationen zwischen Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen,
4. eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu erhalten,
5. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit für die Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln gesichert ist,
6. eine für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte notwendige Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere im Berggebiet und sonstigen entwicklungsschwachen und strukturell benachteiligten Regionen zu erhalten,
7. die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu verbessern und nachhaltig zu sichern,
8. die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten,
9. den Schutz vor Naturgefahren zu gewährleisten.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe und die wirtschaftlich schwachen Betriebe in

- 3 -

entsiedlungsgefährdeten Regionen oder solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen besonders zu berücksichtigen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

§ 2. (1) Für Bergbauernbetriebe, die unter erheblich erschwerten Bedingungen ganzjährig bewohnt und bewirtschaftet werden, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse (Bergbauernzuschuß) zu gewähren.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Bergbauernzuschusses wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

(3) Zur Erreichung der im § 1 Abs.1 genannten Ziele ist bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen auf wirtschaftlich schwache Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Regionen oder in solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen besonders Bedacht zu nehmen.

(4) Im übrigen kann die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe auch durch Beihilfen und Zinsenzuschüsse erfolgen."

3. Im § 4 Abs.1 ist der Ausdruck "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" auf "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ändern.

4. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche

- 4 -

Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauernbetriebe und wirtschaftlich schwachen Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Regionen oder solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen, festzustellen."

5. § 8 Abs.1 und 2 lauten:

"(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei soll die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nicht unterschritten werden. Hiezu kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut oder eine für diese Belange hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs.1 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs.1 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden."

6. § 9 Abs.2 lautet:

"(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs.1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr

- 5 -

(Art.51 Abs.1 B-VG) dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele für notwendig erachtet ("Grüner Plan")."

7. § 10 Abs.1 lautet:

"(1) Wenn zur Verfolgung der im § 1 genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs.2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen."

8. § 12 lautet:

"§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30.Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs.1, soweit er sich auf die §§ 9 Abs.2 und 10 bezieht, sowie der §§ 9 Abs.2 und 10 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1 Abs.1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 4 Abs.1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und

- 6 -

5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."

Artikel III

(1) Art.II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1.Juli 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 12 Abs.2 des Landwirtschaftsgesetzes 1976 in der Fassung des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes.

V o r b l a t tProblem:

Mit 30. Juni 1988 tritt das Landwirtschaftsgesetz 1976 außer Kraft. Seit Erlassung des Landwirtschaftsgesetzes hat sich die wirtschaftliche Lage in diesem Bereich erheblich verändert und sind somit die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes gleichfalls einer Änderung unterlegen.

Ziel und Inhalt:

Verlängerung der Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes 1976 um vier Jahre. Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften. Neudefinition der Ziele der Agrarpolitik. Verstärkte Betonung ökologischer und regionalpolitischer Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft in wirtschaftlich schwachen und infrastrukturell benachteiligten Regionen.

Alternativen:

Lediglich Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes und Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.

Kosten:

Keine zusätzlichen Kosten gegenüber derzeit bestehenden Bestimmungen.

E r l ä u t e r u n g e nAllgemeiner Teil

Die Geltungsdauer des 1984 auf vier Jahre verlängerten Landwirtschaftsgesetzes 1976 läuft am 30. Juni 1988 aus. Der vorliegende Entwurf enthält daher eine Verlängerung des Gesetzes um weitere vier Jahre. Darüber hinaus werden wegen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere im Bereich der Landwirtschaft sowie wegen der verstärkten ökologischen Probleme in diesem Bereich die Ziele des Landwirtschaftsgesetzes neu definiert. Unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Probleme wird der Förderungsauftrag zugunsten der Bergbauernbetriebe und sonstiger Betriebe in wirtschaftlich schwachen Regionen verstärkt in den vorliegenden Entwurf aufgenommen. Darüber hinaus werden die Bestimmungen betreffend den Grünen Bericht aktualisiert und adaptiert.

Im Hinblick auf die im Art. I enthaltene notwendige ergänzende Kompetenzübertragung auf den Bund wird auf das im Bundesrat erforderliche besondere Präsenz- und Zustimmungserfordernis nach Art. 44 Abs. 2 B-VG verwiesen.

Besonderer TeilZu Art. I:

In Art. I ist - wie bisher - die für die Verlängerung notwendige Kompetenzbestimmung für weitere vier Jahre (= Verlängerungszeitraum) enthalten. Neu ist die unmittelbare Aufnahme der Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmung für Art. I, da hierfür gleichfalls eine Verfassungsbestimmung notwendig ist.

- 2 -

Zu Art. II Z 1 und 2 (§§ 1 und 2):

Der bisherige § 2 des Landwirtschaftsgesetzes wird nunmehr als § 1 bezeichnet, (der frühere § 1 enthielt die nunmehr in Art. I enthaltene Verfassungsbestimmung). Durch Verschiebung der Ziele auf § 1 muß auch die entsprechende Überschrift um einen Paragraphen vorgezogen werden. Bei der Neuformulierung der Ziele wird besonderes Gewicht auf die ökologischen Schwerpunkte und die daraus abzuleitenden Folgerungen für die Agrarpolitik gelegt. Die Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Familienbetriebe sowie die besondere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bleiben weiterhin grundsätzliche Ziele bei der Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes.

In § 1 Abs. 2 wird neben den Bergbauernbetrieben auch die besondere Förderungswürdigkeit der von der Grenzlandförderung erfaßten Betriebe aufgenommen, da gerade diese Betriebe in der Regel unter besonders wirtschaftlich ungünstigen Bedingungen leiden. Es besteht daher diesbezüglich eine erhöhte Gefahr der Abwanderung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Gleichzeitig mit der Abwanderung von bäuerlichen Familien besteht die Gefahr, daß Funktionsfähigkeit und Siedlungsdichte ländlicher Räume beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen Probleme (z. B. angespannte Arbeitsmarktlage) sowie im Hinblick auf die Bedeutung der Kulturlandschaft für den Fremdenverkehr soll dieser Entwicklung tunlichst entgegen gewirkt werden.

§ 2 enthält neben besonderen Förderungsschwerpunkten - Bergbauernzuschüsse in Form von produktionsneutralen Direktzahlungen und Grenzlandförderung - auch einen Hinweis auf die Formen der sonstigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, detaillierte Regelungen für die gesamte Landwirtschaftsförderung in das Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen, da die Konkretisierung - wie bisher - durch die Erlassung spezieller Förderungsrichtlinien zu erfolgen hat. Die derzeit enthaltenen Bestimmungen sollen auch im Hinblick

- 3 -

auf einen möglichen Beitritt Österreichs zur Europäischen Gemeinschaft verdeutlichen, wie wichtig die Erhaltung bäuerlicher Strukturen im Berggebiet sowie in entsiedlungsgefährdeten Regionen ist.

Zu Art.II Z 3:

Die vorgenommene Bezeichnungsänderung ergibt sich aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 1987.

Zu Art.II Z 4 (§ 7 Abs.1):

Bei der Ermittlung von Buchführungsdaten ist besonders auf alle landwirtschaftlichen Erwerbsformen - insbesondere in Berg- und Grenzlandgebieten - verstärkt Rücksicht zu nehmen.

Zu Art.II Z 5 (§ 8 Abs.1 und 2):

Es ist beabsichtigt, das bisherige Auswertungssystem von Buchführungsdaten (Bodennutzungsformen) auf EG-konforme Methoden (Standardbetriebseinkommen) umzustellen. Um verlässliche und wissenschaftlich abgesicherte Aussagen über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft zu erhalten, ist es notwendig, Aufzeichnungen von mindestens 2 000 freiwillig buchführenden Betrieben auszuwerten. Daraus sind für den Grünen Plan entsprechende Förderungsschwerpunkte abzuleiten.

Der EG-Ministerrat hat 1965 beschlossen, zur Darstellung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Landwirtschaft Aufzeichnungen von ca. 33 000 Betrieben auszuwerten und jährlich die Ergebnisse dieser Auswertung in einem Lagebericht festzuhalten.

Die Geheimhaltungsverpflichtung zugunsten ermittelter Förderungsdaten in Abs.2 erscheint aufgrund der bisherigen Vollzugserfahrungen unzweckmäßig, da durch Abs.2 primär den anlässlich der Buchführung und Beratung von land- und forstwirt-

- 4 -

schaftlichen Betrieben ermittelten Daten ein besonderer Geheimhaltungsschutz zukommen soll. Es soll daher der Hinweis auf die anlässlich der Förderung ermittelten einzelbetrieblichen Daten entfallen. Der aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen gegebene Geheimhaltungsschutz (Datenschutz, Amtsgeheimnis etc.) bleibt jedoch diesbezüglich gewahrt.

Zu Art.II Z 6 (§ 9 Abs.2):

Abgesehen von einer Richtigstellung des Hinweises auf den Zielparagraphen wird nunmehr ausdrücklich der Begriff "Grüner Plan", der für jene Maßnahmen, die aufgrund des Grünen Berichtes zu ergreifen sind, schon bisher üblich war, ergänzt.

Zu Art.II Z 7 (§ 10 Abs.1):

Wegen Verschiebung des Zielparagraphen muß auch das diesbezügliche Zitat angepaßt werden.

Zu Art.II Z 8 (§ 12):

Aufgrund der Verlängerung des Landwirtschaftsgesetzes 1976 um vier Jahre ist die Außerkrafttretensbestimmung entsprechend zu ändern. Die Vollziehungsklausel wird entsprechend den legislatischen Richtlinien angepaßt (siehe Abs.2). Der bisherige Abs.2 betreffend die Überleitung bereits außer Kraft getretener Bergbauernverordnungen ist hinfällig und kann daher weggelassen werden.

Zu Art.III:

Diese Bestimmung enthält die für die einfachgesetzlichen Teile der Novelle erforderlichen Inkrafttretens- und Vollziehungsbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck ist,

- a) einen wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen Bauernstand in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten,
- b) der Landwirtschaft und den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,
- c) die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere auch durch strukturelle Maßnahmen, zu erhöhen und
- d) die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist, naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen, sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, die wirtschaftliche Lage der in ihr tätigen Personen angemessen zu verbessern, der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln zu sichern und zur Erhaltung der Kulturlandschaft beizutragen.

Vorgeschlagener Text

2. Die §§ 1 und 2 lauten:

*§ 1. (1) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist davon auszugehen, daß es dessen Zweck und Ziel der Agrarpolitik ist,

1. sinnvolle Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu sichern und neu zu schaffen, wobei insbesondere wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige bäuerliche Familienbetriebe in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten sind,
2. die vielfältigen Erwerbskombinationen zwischen Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. den in der Landwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen,
4. eine bäuerlich strukturierte Landwirtschaft zu erhalten,
5. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit für die Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Lebensmitteln gesichert ist,
6. eine für die Aufrechterhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte notwendige Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere im Berggebiet und sonstigen entwicklungsschwachen und strukturell benachteiligten Regionen zu erhalten,
7. die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu verbessern und nachhaltig zu sichern,

Geltende Fassung

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe besonders zu berücksichtigen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage besonders erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

Vorgeschlagener Text

8. die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten,
9. den Schutz vor Naturgefahren zu gewährleisten.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bergbauernbetriebe und die wirtschaftlich schwachen Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Regionen oder solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen besonders zu berücksichtigen. Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch das Klima, die äußere und die innere Verkehrslage oder die Hanglage erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefaßt, bestimmen.

§ 2. (1) Für Bergbauernbetriebe, die unter erheblich erschwerten Bedingungen ganzjährig bewohnt und bewirtschaftet werden, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse (Bergbauernzuschuß) zu gewähren.

(2) Ein Anspruch auf Gewährung eines Bergbauernzuschusses wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

(3) Zur Erreichung der im § 1 Abs. 1 genannten Ziele ist bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen auf wirtschaftlich schwache Betriebe in entsiedlungsgefährdeten Regionen oder in solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen besonders Bedacht zu nehmen.

(4) Im übrigen kann die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe auch durch Beihilfen und Zinszuschüsse erfolgen.

Geltende Fassung

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für inländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die Preise nach den Vorschriften des Preisgesetzes nicht bestimmt sind, zur Gewährleistung der Produktion von solchen Erzeugnissen und zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 3 Richtpreise bestimmen. Die Richtpreise können in Form von Preisbändern (Festsetzung einer Ober- und Untergrenze) gehalten sein. Eine Über- oder Unterschreitung der Richtpreise (der Ober- oder Untergrenze) ist nicht verboten.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, festzustellen.

Vorgeschlagener Text

3. Im § 4 Abs.1 ist der Ausdruck "Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie" auf "Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten" zu ändern.

4. § 7 Abs.1 lautet:

"(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produktionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien sowie der Bergbauernbetriebe und wirtschaftlich schwachen Betriebe in siedlungsgefährdeten Regionen oder solchen mit ausgesprochen ungünstigen wirtschaftlichen sowie infrastrukturellen Voraussetzungen, festzustellen."

Geltende Fassung

§ 8. (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und der Statistik herangezogen werden. Insbesondere kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut vertraglich beauftragt werden, die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe aller Gruppen in repräsentativer Auswahl zusammenzustellen und auszuwerten. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Tatsachen, die gemäß Abs. 1 oder anlässlich der Beratung oder Förderung landwirtschaftlicher Betriebe erhoben oder festgehalten worden sind und sich auf bestimmte Betriebe beziehen, dürfen ohne Zustimmung dieser Betriebe für andere Zwecke nicht herangezogen werden.

(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs. 1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft“ vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Vorgeschlagener Text

5. § 8 Abs.1 und 2 lauten:

“(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft und ihrer einzelnen Gruppen können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind die Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei soll die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nicht unterschritten werden. Hiezu kann ein landwirtschaftliches Buchführungsinstitut oder eine für diese Belange hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(2) Daten, die einzelne land- und forstwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs.1 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs.1 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.”

6. § 9 Abs.2 lautet:

“(2) Auf Grund des Berichtes gemäß Abs.1 hat die Bundesregierung spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art.51 Abs.1 B-VG) dem Nationalrat einen "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vorzulegen; dieser Bericht hat auch die Maßnahmen zu enthalten, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele für notwendig erachtet ("Grüner Plan").”

§ 10. (1) Wenn zur Verfolgung der im § 2 dieses Bundesgesetzes genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs. 2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 12.

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1988 außer Kraft.“

(2) Die gemäß § 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, erlassenen Verordnungen bleiben als Bundesgesetze weiter in Geltung. Jedes dieser Gesetze tritt außer Kraft, sobald für den Bereich des betreffenden Bundeslandes Verordnungen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes erlassen werden.

7. § 10 Abs.1 lautet:

„(1) Wenn zur Verfolgung der im § 1 genannten Ziele unter anderem die Bereitstellung von Bundesmitteln notwendig ist, hat die Bundesregierung diese in den Entwurf des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes aufzunehmen. Hierbei sind auch die vom Nationalrat zum Bericht gemäß § 9 Abs.2 beschlossenen Maßnahmen zu berücksichtigen.“

8. § 12 lautet:

„§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

Geltende Fassung

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 1, des § 9 Abs. 2 und des § 10 die Bundesregierung,

hinsichtlich des § 2 Abs. 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 2 und § 10 bezieht, die Bundesregierung und im übrigen die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,

hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des § 4 Abs. 1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Vorgeschlagener Text

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs.1, soweit er sich auf die §§ 9 Abs.2 und 10 bezieht, sowie der §§ 9 Abs.2 und 10 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1 Abs.1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 4 Abs.1 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft."